

Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Quartiersfonds Hassel.Westerholt.Bertlich

Stand 12.02.15



1. Allgemeines

Seit 2014 investieren die Städte Herten und Gelsenkirchen im Rahmen des Förderprogramms Soziale Stadt in vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in Hassel, Westerholt und Bertlich. Diese Verbesserung kann nicht allein durch Aktivitäten der beiden Städte, sondern nur unter Einbindung der aktiven Organisationen und der Bürgerinnen und Bürgern in Hassel, Westerholt und Bertlich erreicht werden.

Als Ergänzung zu den geförderten Maßnahmen wurde deshalb ein Quartiersfonds eingerichtet. Der Fonds soll die Möglichkeit bieten, das ehrenamtliche Engagement der Bewohnerschaft zu stärken und kleinere bürgerschaftlich orientierte Maßnahmen zu finanzieren.

Die Vergabe der Mittel erfolgt über den interkommunalen Gebietsbeirat. Damit die Auswahl der Projekte transparent durchgeführt werden kann, wurden diese Vergaberichtlinien durch den Gebietsbeirat erarbeitet und beschlossen und von den zuständigen politischen Gremien bestätigt. Diese Vergaberichtlinien legen Fördergrundsätze, Ziele und Kriterien fest und regeln formelle Anforderungen an die Vergabe von Fördermitteln. Die Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen liegen diesen Richtlinien zugrunde.

2. Fördergrundsätze, Ziele und Kriterien zur Beurteilung der Projekte

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine und Institutionen in Hassel.Westerholt.Bertlich, die sich mit ihren Ideen, Aktionen, Maßnahmen und Projekten für starke und attraktive Stadtteile einsetzen wollen, können Geld aus dem Quartiersfonds beantragen. Die Projekte und Aktionen müssen aus der Bewohnerschaft bzw. mit der Bewohnerschaft initiiert werden. Antragsberechtigt sind Gruppen von mindestens drei Privatpersonen sowie Vereine, Institutionen und Gewerbetreibende die im Stadtteil ansässig oder dort tätig sind.

Ziel des Quartiersfonds ist es,

- den Gemeinschaftsgedanken und das Zusammengehörigkeitsgefühl in den Stadtteilen zu fördern,
- zu eigenverantwortlichem Handeln und stadtteilbezogenen Aktivitäten zu motivieren und
- Bürgeraktivitäten mit kommunalen Vorhaben zu verknüpfen.

Das Projekt/die Aktion muss mindestens einem, sollte idealerweise mehreren der folgenden Kriterien entsprechen:

- Es muss einen eindeutigen Bezug zum Projektgebiet haben.
- Es stärkt das Image und erhöht die Identifikation der Bevölkerung mit dem/den Stadtteil/en.
- Es fördert das bürgerschaftliche Engagement.

- Es fördert die Integration unterschiedlicher Gruppen im Stadtteil.
- Es stärkt nachbarschaftliche Kontakte und das Zusammenleben.
- Es belebt die Stadtteilkultur.
- Es verschönert und verbessert das Wohnumfeld.

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Projekte oder Aktionen, die erstmals durchgeführt werden, werden bevorzugt gefördert.

3. Fördergegenstände

Die Mittel des Quartiersfonds werden interkommunal eingesetzt. Eine gleichmäßige Verteilung auf die beteiligten Städte wird angestrebt.

Die Finanzierung u.a. folgender Handlungsfelder kann förderfähig sein: Veranstaltungen und Aktionen, quartiersbezogene Wettbewerbe, quartiersbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes und vieles mehr.

Im Rahmen des Projektes können grundsätzlich alle durch das Projekt verursachten Kosten, wie z.B. benötigte Verbrauchsmaterialien oder Anschaffungen von Gegenständen förderfähig sein. Bei investiven Ausgaben ist der Nutzen für den Stadtteil deutlich hervorzuheben, und das Projekt muss in eine Aktivität im Stadtteil und/oder Öffentlichkeitsarbeit eingebettet sein.

Die Mittel aus dem Quartiersfonds sollen nicht die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen ersetzen.

Eine Einbeziehung privater Sponsorengelder oder anderer privater Mittel in die Finanzierung der Maßnahmen ist ausdrücklich erwünscht.

Aus den damit finanzierten Vorhaben dürfen keine Folgekosten entstehen, es sei denn, die Vorhaben eignen sich dazu, mehrfach aufgelegt zu werden, und die Folgekosten wurden von den Initiatoren im Vorfeld gesichert.

Zu jedem Projekt ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Stadtteilbüro abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch das Programm "Soziale Stadt" zu verweisen. Die dafür notwendigen Materialien sind im Stadtteilbüro erhältlich. Nach Abschluss des Projektes ist dem Stadtteilbüro eine Dokumentation zu Verfügung zu stellen.

4. Antragsverfahren und Fristen

Um formale Fehler zu vermeiden soll schon vor der Antragsstellung ein Beratungstermin mit dem Stadtteilbüro Hassel.Westerholt.Bertlich vereinbart werden. Es wird empfohlen, den Kontakt möglichst frühzeitig zu suchen. Das Stadtteilbüro leistet Hilfestellung sowohl während des Antragsverfahrens als auch beim Ausfüllen der Formulare und der Erstellung des Verwendungsnachweises (s.u.). Eine Checkliste unterstützt bei der korrekten Abrechnung des geförderten Projektes.

Der Antrag muss schriftlich mit einer kurzen Projektbeschreibung und unter Würdigung der Fördergrundsätze, Ziele und Kriterien beim Stadtteilbüro Hassel.Westerholt.Bertlich eingereicht werden. Bei Beantragung ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden.

Antragsformulare erhalten die Antragsteller im Stadtteilbüro und unter www.stadterneuerung-hwb.de.

In einem Finanzplan ist darzustellen, ob und mit welchen anderen Mitteln das Projekt finanziert und mitgestaltet wird. Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen. Hierzu zählen vorhandene Eigenmittel und auch Zuschüsse anderer Zuschussgeber und Spenden. Diese Mittel sind vorrangig einzusetzen.

Zuschüsse können nur für solche Maßnahmen oder Projekte beantragt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Das Stadtteilbüro prüft in Abstimmung mit den Städten Herten und Gelsenkirchen die grundsätzliche Förderfähigkeit der Projektanträge. Die förderfähigen Projektanträge sollen durch Vertreter/-innen der Antragsteller dem Gebietsbeirat Hassel.Westerholt.Bertlich vorgestellt werden, der anschließend über die Vergabe der Fördermittel entscheidet.

Bis zu zwei Wochen vor einer Gebietsbeiratssitzung können die Anträge eingereicht werden. Der Gebietsbeirat tagt ca. drei Mal im Jahr, die Sitzungstermine werden rechtzeitig bekanntgemacht. In dringenden Fällen kann von dieser Vorgehensweise abgewichen werden.

5. Vergabe der Fördermittel

Die Mittel werden in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge und abhängig von der Entscheidung des Gebietsbeirates vergeben, solange Mittel zur Verfügung stehen. Zeichnet sich ein vorzeitiger Verbrauch der Zuschussmittel ab, so kann die Förderung entsprechend gekürzt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten.

Nach Zustimmung zum Projektantrag durch den Gebietsbeirat erfolgt eine schriftliche Bewilligung. In der Bewilligung wird auf die zu beachtende formale Abwicklung und die zu nutzenden Formulare sowie auf die Zuschusshöhe hingewiesen.

Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt der Mitteilung über die Gewährung des Zuschusses begonnen werden.

Ist eine vom Gebietsbeirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung von höchstens 80% der förderfähigen Kosten aus dem Quartiersfonds erfolgen.

6. Nachweisverfahren

Innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Projektes bzw. der Veranstaltung ist eine Gesamtabrechnung vorzulegen (Verwendungsnachweis). Dabei ist detailliert nachzuweisen, wofür die Mittel aus dem Quartiersfonds verwendet wurden.

Hierbei sind die Belegliste, die Originalrechnungen, die Zahlungsbelege sowie bei Honorarkosten die Projektstundennachweise einzureichen (Kosten- und Finanzierungsübersicht). Dazu ggf. das Inventarverzeichnis, die Auftragsübersicht und

Dokumentation von Vergaben, Presseartikel und Belegexemplare von Produkten der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer). Weiterhin ist dem Stadtteilbüro eine Kurzdokumentation (ca. 1 Seite DIN A4) mit Fotos zur freien Verwendung zu Verfügung zu stellen.

Bei einer Auftragsvergabe ab 500 € bis 2.500 € netto sind mindestens drei formlose Angebote (Preisfrage) einzuholen. Die freihändige Vergabe ist zu dokumentieren und mit der Abrechnung einzureichen. Bei Summen über 2.500 € netto sind formelle Vergabeverfahren anzuwenden.

7. Widerrufsmöglichkeiten/Rückforderungsmöglichkeit/Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Zuschuss zurück gefordert. Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses Gelsenkirchen vom 28.01.2015 und des Rats der Stadt Herten vom 10.02.2015 in Kraft.